

## Zusammenfassende Erklärung

**Nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.**

### Inhalt

	Seite
1. Ziel der Planaufstellung	2
2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes	2
3. Beteiligung der Behörden	3
4. Belange von Natur und Umwelt	17
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	18
6. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange	18

## 1. Ziel der Planaufstellung

Die Förderung regenerativer Energiequellen ist ein wichtiges Ziel des Bundesgesetzgebers. Durch das Erneuerbare - Energien - Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S.1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr.151) wird eine Einspeisung von Strom aus solarer Strahlungsenergie von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch Marktpremie oder Einspeisevergütung gefördert. Die Bundesregierung Deutschland strebt einen Ausbau der Energieerzeugung aus Photovoltaikanlagen auf 215 Gigawatt bis zum Jahr 2030 an. Dies erfordert einen Zuwachs von jährlich 13 bis 22 Gigawatt. Um die Dimension zu verdeutlichen, müssen täglich Photovoltaikanlagen mit einer Größe von 43 Fußballfeldern zur Umsetzung der Zielstellung neu entstehen. Dies kann nicht allein auf Dachflächen und Konversionsflächen geleistet werden.

Die Stadt Tangermünde hat im Rahmen der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes eine flächendeckende Konzeption für die Einordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet. Hierfür wurden alle Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung, aus der Nutzung für landwirtschaftliche Betriebsstätten, auf Deponien und sonstigen beeinträchtigten Standorten herangezogen. In einem zweiten Schritt wurden die gemäß § 35 BauGB für Photovoltaikanlagen privilegierten Flächen im 200 Meter Abstand entlang von zweispurigen Schienenwegen untersucht. Nach den vorstehenden Kriterien wurde ein Potential von zusätzlich 17,08 Hektar auf Konversionsstandorten, und 43,16 Hektar auf Flächen entlang von zweispurigen Schienenwegen ermittelt. Da dies zum Erreichen des notwendigen Umfangs der Nutzung von Photovoltaik als nicht ausreichend eingestuft wurde, erfolgte eine Prüfung landwirtschaftlicher Flächen mit Grenzertragsböden bis 25 Bodenpunkte. Im Stadtgebiet wurden drei geeignete Standorte im Umfang von 1,63 Hektar als Arrondierung der Flächen im 200 Meter Abstandsbereich zum zweispurigen Schienenweg, 44,6 Hektar westlich von Milttern im Abstandsbereich einer einspurigen Bahnstrecke und 74,24 Hektar im Süden der Gemarkung Buch festgestellt. Mit diesen Flächen sollen insgesamt ca. 2,5% der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Tangermünde einer Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugeführt werden. Dies entspricht den städtischen Ausbauzielen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Hierzu erfolgte eine Abstimmung mit den Bewirtschaftern, die in den Fällen der größeren Anlagen auch die Initiatoren der Entwicklung sind. Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren soll für die Fläche in der Gemarkung Milttern Bauplanungsrecht für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Die Böden weisen überwiegend eine Ertragsmesszahl von maximal 25 Bodenpunkten auf und sind als Grenzertragsböden einzustufen. Sie befinden sich fast vollständig im 500 Meter Abstandsbereich der Bahnstrecke Stendal-Tangermünde und sind als Sektor I Gebiete gemäß § 37 Abs.1 Nr.2c EEG einzustufen.

Mit Beschluss vom 29.05.2024 hat der Stadtrat Tangermünde beschlossen einen Bebauungsplan für das Plangebiet aufzustellen, um die Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu steuern. Folgendes Planungsziel wurde formuliert: Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nordwestlich der Ortschaft Milttern südlich der Bundesstraße B188 und der Bahnlinie Stendal-Tangermünde in der Gemarkung Milttern.

## 2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht vom 20.01.2025 bis einschließlich zum 21.02.2025.

### Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zur Bebauungsplanänderung erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Entwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht vom 19.06.2025 bis einschließlich zum 23.07.2025.

Es wurden keine Anregungen oder Hinweise von Bürgern vorgetragen.

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Milttern" - Stadt Tangermünde**

### **3. Beteiligung der Behörden**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in zwei Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs.1 und Abs.2 BauGB statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden unter Zusendung des Vorentwurfes und des Entwurfes um Stellungnahme gebeten.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung.

Folgende abwägungsrelevante Anregungen wurden vorgebracht vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark und vom Landkreis Stendal.

Inhalt der Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Stellungnahme der Stadt
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Freiflächensolaranlage ist im 500 m Bereich einer eingleisigen Bahlinie auf landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant. Der überplante Bereich befindet sich in einem Vorbehaltungsgebiet für Landwirtschaft (Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005 - REP Altmark 2005 - und Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 – LEP 2010 LSA). Für die Freiflächensolaranlage wird überwiegend Ackerland mit überwiegend geringer Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen 37 und kleiner) in Anspruch genommen. Ausgenommen ist eine ca. 11 ha große Fläche im Norden. Hier liegt eine sehr hohe Ertragsfähigkeit (Ackerzahl 46) vor. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb des Geltungsbereiches geplant. Die entstehende Überkompensation soll für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplanes zur Rückumwandlung in ursprüngliche Nutzung angerechnet werden. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen auf Grund der Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), LEP 2010 LSA und REP Altmark 2005, § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)).</li> <li>- Begründung: Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu beachten sind: u. a. § 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, LEP 2010 LSA, REP Altmark 2005, § 15 LwG LSA. Gemäß § 1a Abs.2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.</li> <li>- Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Den Grundsätze 84 und 85 des LEP 2010 LSA entsprechend sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden. Laut LEP 2010 LSA, Grundsatz 115, sind "Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dies ist nicht vollständig zutreffend. Im Rahmen des gesamtstädtischen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurden die Bodenbonitäten erhoben. Insgesamt werden 40,71 ha Sondergebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgesetzt. Davon weisen 25,95 ha Ackerzahlen unter 25 Bodenpunkten, 5,03 ha Ackerzahlen von 37-39 Bodenpunkten und 9,73 ha Ackerzahlen von 46 Bodenpunkten auf. Weiterhin befindet sich die Fläche im Abstandsbereich von 500 Meter zur Bahnlinie Stendal-Tangermünde und zum vierspurig ausgebauten Abschnitt der Bundesstraße B188. Wesentliches Auswahlkriterium für die Fläche ist der hohe Anteil an Flächen mit Ackerzahlen unter 25 Bodenpunkten. Zunächst war nur dieser Flächenanteil als Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen. Der bewirtschaftende Landwirt regte an, die gesamte Fläche als Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorzusehen, da die verbleibenden Bereiche aufgrund des Flächenzuschlags und der Trennung durch einen Graben nicht wirtschaftlich mit modernen Maschinen bewirtschaftet werden können. Die Stadt Tangermünde ist dieser Anregung gefolgt und hat die Gesamtfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt. Bezüglich der Kriterien für die Standortwahl wird auf das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen. In diesem Verfahren behandelte Sachverhalte sind im vorliegenden Verfahren nicht erneut zu behandeln (Prinzip der Abschichtung).</li> <li>- Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wurde sachgerecht begründet. Hierzu ist auf das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien hinzuweisen, das als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen ist.</li> <li>- Dies wurde in die Abwägung eingestellt. Die Planung wurde mit der obersten Landesentwicklungsbehörde abgestimmt. Die Grundsätze G84, G85 und Z115 wurden in ausreichendem Maß in der Begründung unter dem Punkt 2.4. behandelt.</li> </ul>

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Milttern" - Stadt Tangermünde**

<p>Raumstruktur beträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die übergeplante Landwirtschaftsfläche befindet sich gemäß REP Altmark 2005 im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (REP Altmark 2005).</li> <li>- Im Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.</li> <li>- Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass "die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung." Die Gemarkung Milttern liegt nicht im benachteiligten Gebiet.</li> <li>- Ebenso verweist der Landkreis Stendal im Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen (Leitfaden LK SDL) auf S. 13, Kapitel Grundsätze, auf den Schutz der Landwirtschaftsflächen: "...sind im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebiets vorrangig Konversionsflächen, Brachflächen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebiets zur Nutzung von Freiflächensolaranlagen in Anspruch zu nehmen. Erst wenn diese Alternativen ausgeschöpft sind, sollten entsprechend geeignete Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden."</li> <li>- Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche für die Errichtung einer Freiflächensolaranlage auf Grund der vorhandenen Konversionsflächen, welche zuerst für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt werden sollten.</li> <li>- Weiterhin befindet sich im Norden des Geltungsbereiches eine ca. 11 ha große und gut abgrenzbare Fläche mit einer sehr hohen Ertragsfähigkeit (Ackerzahl 47 Bodenpunkte).</li> <li>- Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen vorwiegend der Nahrungsmittelproduktion. Zunehmend werden diese Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch genommen. Dazu sollten, wie oben ausgeführt, Böden mit einer geringen Bodenbonität genutzt werden. Höher bonitierte Böden haben eine größere und stabilere Ertragsfähigkeit. Bei Entzug solcher Flächen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen wird das Potential zur Nahrungsmittelerzeugung stärker gemindert als bei Inanspruchnahme von Grenzertragsböden. Die besseren Böden sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie bieten durch ihre hohe Wirtschaftlichkeit den landwirtschaftlichen Betrieben Stabilität und sichern damit Arbeitsplätze im ländlichen Raum.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das erhöhte Gewicht der Belange der Landwirtschaft wurde im Bauleitplanverfahren beachtet. Da der überwiegende Teil der Flächen Ackerzahlen unter 25 Bodenpunkten aufweist und die Fläche an die Bahnhlinie Stendal-Tangermünde und die vierspurige Bundesstraße B188 angrenzt, wurde die Fläche im gesamtstädtischen Konzept der Stadt Tangermünde als für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignete Fläche ausgewählt.</li> <li>- Die Aufstellung von Bauleitplänen erfolgt nach dem Baugesetzbuch, dem als Bundesrecht der Vorrang zukommt. Gemäß § 1a Abs.2 Satz 2 BauGB soll landwirtschaftlich genutzter Boden nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit wurde nachgewiesen.</li> <li>- Die Arbeitshilfe wurde im Rahmen des gesamtstädtischen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und im Rahmen der Flächennutzungsplanung berücksichtigt. Eine erneute Befassung mit dem Sachverhalt ist daher nicht erkennbar erforderlich.</li> </ul> <p>- Dies wurde beachtet. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zunächst alle Konversionsflächen, Brachflächen und nicht ausgelasteten Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) geprüft. Diese Alternativen sind wurden ebenso als Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt. Deren Umfang reicht jedoch zum Erreichen der Ziele der Bundesgesetzgebers zum Ausbau erneuerbarer Energien nicht aus.</p> <p>- Alle Konversionsflächen wurden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft.</p> <p>- Die Auffassung, dass die Fläche gut abgrenzbar sei, wird durch den Bewirtschafter nicht geteilt. Die Fläche wird durch einen Graben geteilt. Die Ackerzahl von 47 Bodenpunkten entspricht einer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit und keiner sehr hohen Ertragsfähigkeit.</p> <p>- Derzeit werden in der Bundesrepublik Deutschland ca. 16,8% der landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Erzeugung von Energiepflanzen genutzt. Vergleicht man erneuerbare Energiequellen, ist die jeweilige Flächeninanspruchnahme ein wichtiges Kriterium. Denn insbesondere fruchtbare Böden sind zunehmend knappe Ressourcen, mit denen sorgsam umzugehen ist. Verschiedene Studien wie die "Langfristzonen und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien" haben gezeigt, dass der flächenbezogene Stromertrag aus Photovoltaik um ein Vielfaches höher ist als die Stromerzeugung aus Anbaubiomasse wie Mais oder Raps. Berechnungen des Umweltbundesamtes zufolge kann pro Hektar im Jahr rund 40-mal mehr Strom durch neue Photovoltaikanlagen erzeugt werden (ca. 800 MWh) als beispielsweise durch Biogasanlagen, die mit Mais beschickt werden (im Mittel 20 MWh). Auch wenn für Photovoltaik zum Ausgleich der fluktuierenden Stromerzeugung Speicherverluste berücksichtigt werden, bleibt die Flächeneffizienz der</p>
--	---

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Milttern" - Stadt Tangermünde**

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Werden die Bedenken nicht berücksichtigt, sind folgende Hinweise zu beachten: Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist mindestens ein Landwirtschaftsbetrieb vom Flächenentzug betroffen. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann nachvollzogen werden, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann. Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Wenn dem wirtschaftenden Landwirt Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich.</li> <li>- Durch die Errichtung der geplanten Freiflächen solaranlage wird ca. 5,96% der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung Milttern entzogen. Die Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Es wird auf den Grundsatz 115 des LEP 2010 verwiesen, dass die für die Landwirtschaft geeigneten und von der Landwirtschaft genutzten Böden zu erhalten sind und eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen nur erfolgen soll, wenn ... nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann." Die überplante Landwirtschaftsfläche wird von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.</li> <li>- Die Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an der östlichen und südlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs.2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten. Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuseigen.</li> <li>- Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine weiteren Hinweise gegeben.</li> <li>- Es bestehen Bedenken gegen die Inanspruchnahmen von weiteren Landwirtschaftsflächen für die externen CEF-Maßnahmen 2 u. 3.CEF- 2 – Anlage von extensiven Mähweiden: Im Rahmen des Entwurfes ist die Anlage einer extensiven Mähweide auf einer 8,8 ha großen Ackerlandfläche außerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Die Ackerfläche dieser Maßnahme weist eine mittlere Ertragsfähigkeit (Ackerzahl überwiegend 59 und höher) und eine sehr hohe bodenbedingte Anbaueignung auf. Im Vorentwurf wurde für die ca. 9 Brutpaare der Feldlerche und 4 Brutpaare der Wiesenschafstelze eine Flächeninanspruchnahme von 1,5 ha kalkuliert. Den Unterlagen ist keine Begründung für die Ausweitung der Flächeninanspruchnahme zu entnehmen.</li> <li>- CEF- 3 Anlage von Orlolan-Flächen: Den Unterlagen entsprechend sollen diese Flächen dauerhaft angelegt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird eine dauerhaft extensierte Nutzung mit Sonnenblume und Erbsen als bedenklich gesehen. Diese Flächeninanspruchnahme sollte sich auf das Bestehen der Photovoltaik-Anlage begrenzen.</li> <li>- Begründung: Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf angegeben, ist der Boden das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen vorwiegend der Nahrungsmittelproduktion. Zunehmend werden diese Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch genommen. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird eine weitere Inanspruchnahme von Flächen für Ausgleichs- und</li> </ul>	<p>Stromerzeugung aus Anbaubiomasse um ein Vielfaches geringer als aus Photovoltaik. Um die gleiche Menge Strom aus Photovoltaik zu erzeugen, ist also nur ein Bruchteil der zur Bioenergieerzeugung benötigten Fläche nötig. So könnte der Nutzungsdruck auf landwirtschaftliche Flächen verringert werden und Flächen für andere Nutzungen, zum Beispiel für eine umweltverträgliche Nahrungsmittelproduktion freigestellt werden.</p> <p>- Der Landwirtschaftsbetrieb ist Veranlasser der Planung. Er hat ein erhebliches Interesse an der Umsetzung der Planung.</p> <p>- Der Sachverhalt ist bekannt und wurde in die Abwägung eingestellt. Für die Stadt Tangermünde ist es erforderlich, den Sachverhalt gesamtstädtisch zu betrachten. Eine Beschränkung der Beurteilung auf die Gemarkung Milttern ist daher nicht sachgerecht.</p> <p>- Nur an der südlichen und östlichen Grenze der Teilfläche südlich des Weges grenzen unmittelbar Flächen für die Landwirtschaft an. Die Regelungen des Nachbarschaftsgesetzes sind zu beachten.</p> <p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Die CEF-Maßnahmen 2 und 3 sind nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Sie dienen der Sicherung der planungsrechtlichen Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes, da das Artenschutzrecht zu beachten ist. Das Artenschutzrecht gilt gemäß § 44 Abs.5 BNatSchG rechtsunmittelbar im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Der Bebauungsplan ist ohne diese Maßnahmen nicht umsetzbar. Insofern sind sie erforderlich. Grundsätzlich handelt es sich nicht um eine Umwidmung landwirtschaftlicher Nutzflächen, da diese weiterhin landwirtschaftlich als Mähwiese bzw. für den Anbau von Sonnenblumen oder Erbsen genutzt werden können. Die Auswahl der Flächen wurde durch das landwirtschaftliche Unternehmen vorgenommen. Die Maßnahmen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag begründet. Da es sich nicht um Festsetzungen des Bebauungsplanes handelt, bedürfen sie keiner Begründung im Bebauungsplanverfahren.</p> <p>- Zu den Sachverhalten wurde vorstehend Stellung bezogen. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen.</p>
--	--

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Milttern" - Stadt Tangermünde**

<p>Ersatzmaßnahmen sowie für Maßnahmen des Artenschutzes sehr bedenklich gesehen. Ist es dennoch unumgänglich, sollten dazu Böden mit einer geringen Bodenbonität genutzt werden. Höher bonitierter Böden haben eine größere und stabilere Ertragsfähigkeit. Bei Entzug solcher Flächen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen wird das Potential zur Nahrungsmittelherstellung stärker gemindert als bei Inanspruchnahme von Grenzertragsböden. Die besseren Böden sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie bieten durch ihre hohe Wirtschaftlichkeit den landwirtschaftlichen Betrieben Stabilität und sichern damit Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Gemäß § 1a Abs.2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.</p> <p>Im Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Flächen bei einer länger als fünfjährigen Nutzung als Ackerbrache nach der aktuell geltenden GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) zu Dauergrünland umgewandelt werden. Um dies zu verhindern, ist vor Ablauf dieser Frist beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurmeuordnung und Forsten eine Anzeige über das Pflügen und die Neueinsaat einzureichen. Nach den derzeitigen gesetzlichen Vorschriften kann nach Ablauf der Flächeninanspruchnahme, das neu entstandene Dauergrünland nicht ohne Genehmigung wieder in Ackerland umgewandelt werden. Hier sind ebenfalls Gespräche mit dem zuständigen Sachbearbeiter für Betriebsprämie zu führen. Dies führt neben dem Verlust einer Ackerfläche auch zu einem Wertverlust für den Eigentümer der Fläche.</li> <li>- Die Lage der CEF 1 - Anlage von Haufen für Zauneidechsen außerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage - kann der Planzeichnung nicht entnommen werden. Dem Vorentwurf ist zu entnehmen, dass bereits mit der Überführung des gegenwärtig noch als Intensivacker genutzten Offenlandes in Extensivgrünland und der Schaffung von Ackerbrachen bereits die Möglichkeit der Erweiterung von nutzbaren Zauneidechsenlebensräumen besteht. Sollten dennoch Haufen für die Zauneidechsen außerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden, sind folgende Hinweise zu beachten.</li> </ul> <p>Die Überplanung von Landwirtschaftsflächen als Flächen für den Artenschutz wird aus landwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen. Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach § 7 Abs.1 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt - NatSchG LSA i.V.m. § 15 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG sind bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen solche vorrangig, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen. Hierunter fallen auch die Maßnahmen für den Artenschutz. Ist die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen unumgänglich, sind Maßnahmen zu wählen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden können. Artenschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind so zu gestalten, dass Flächen mit einer regional überdurchschnittlichen Bodenwertzahl nicht in Anspruch genommen werden (LEP 2010 LSA – G116).</li> </ul> <p>Wird die Anlage der CEF 1 auf landwirtschaftlichen Flächen geplant, sind die Art der Maßnahmen und deren Standorte mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurmeuordnung und Forsten Altmark abzustimmen.</p>	<p>- Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>- Dies ist zutreffend. Wie bereits vorstehend dargelegt, sind CEF-Maßnahmen nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Haufwerke sind westlich der Baufläche A vorgesehen. Eine konkrete Lagefestsetzung trifft der artenschutzrechtliche Fachbeitrag nicht. Sie werden daher auch nicht im Bebauungsplan nachrichtlich mit einem konkreten Standort übernommen. Die Einordnung der Haufwerke kann außerhalb der Photovoltaikanlage so erfolgen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nur in geringem Umfang betroffen sind.</p> <p>- Alternative Maßnahmen wurden geprüft, stehen jedoch nicht zur Verfügung, da die CEF-Maßnahme 1 im räumlichen Nähe zum Verlust des Lebensraumes errichtet werden muss. Die Umsetzung der Maßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen.</p>
---	---

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Miltern" - Stadt Tangermünde**

Inhalt der Stellungnahme Landkreis Stendal	Stellungnahme der Stadt
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauordnungsamt / untere Denkmalschutzbehörde: Die Stellungnahme ist nicht fristgemäß erfolgt und wird nach Eingang umgehend nachgeliefert.</li> <li>- Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten: Das Sachgebiet Naturschutz im Umweltamt des Landkreises Stendal als untere Naturschutzbehörde (Untere Naturschutzbehörde) stimmt dem Bebauungsplanentwurf "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Miltern" zu, sofern Maßnahme CEF 2 auch zum Ausgleich des Kompensationsdefizits, das bei korrekter Einschätzung des Zielbiotops in den Modulzwischenreihen entsteht, dauerhaft erhalten wird. Mit Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz im Umweltamt des Landkreises Stendal als untere Naturschutzbehörde (Untere Naturschutzbehörde) als Teil der gebündelten Stellungnahme vom Februar 2025 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde die Erfüllung folgender Punkte gefordert. Im nachfolgenden wird je Forderung der jetzige Sachstand kurz dargelegt:</li> <li>- Korrektur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung: Es erfolgte keine Korrektur der Zielbiotops unter und zwischen den Modulreihen. Der Forderung wurde nicht nachgekommen. Das Zielbiotop "mesophiles Grünland" unter und zwischen den Modulreihen ist bei einem Modulreihenabstand von 2,5 m nicht realisierbar. Allerdings wurden die CEF-Maßnahmen in der Bilanz nicht aufgenommen. Das rechnerische Defizit, dass sich bei korrektem Ansatz für das Zielbiotop in den Modulzwischenreihen ergeben würde, kann durch die externe Maßnahme CEF 4 ausgeglichen werden.</li> <li>- ortskonkrete Betrachtung Landschaftsbildbeeinträchtigung: Es erfolgte keine ortskonkrete Betrachtung Landschaftsbildbeeinträchtigung. Die Kapitel 2.1.5. und 2.2. zum Schutgzug Landschaftsbild wurden nicht ergänzt. Der Forderung wurde nicht nachgekommen. An den Geltungsbereichsgrenzen des Solarparks, die nicht an Hochwald angrenzen, wurde die Anlage von Sichtschutzhecken vorgesehen. Ihre tatsächliche Funktionsfähigkeit hängt von der standörtlichen Reliefenergie ab. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit obliegt der Gemeinde, die den Bebauungsplan aufstellt und beschließt und gegenüber der ggfs. betroffenen Ortschaft Langensalzwedel eine Verantwortung hat.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Festsetzung des gesamten Gehölzbestandes am Feldweg auf Flurstück 114, Flur 5, Gemarkung Miltern zum Erhalt: Der Forderung wurde durch adäquate Darstellung in der Planzeichnung nachgekommen.</li> <li>- Vorlage artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Auseinandersetzung auch mit dem Horstschutz: Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde zum Entwurf des Bebauungsplans vorgelegt. Der Forderung wurde nachgekommen. Der Horstschutz gemäß § 28 NatSchG LSA wurde für den Kranich abgehandelt. Mit der Vermeidungsmaßnahme V2 wird der Horstschutz mittels Bauzeitenregelung gewahrt.</li> <li>- Streichung unpräzise formulierte Festlegung zu den Maschengrößen des Zaunes oder Präzisierung der Maschengrößen hinsichtlich konkreter Maßangaben in Vermeidungsmaßnahme V3, strikter Ausschluss einer Verwendung von Stacheldraht: In Vermeidungsmaßnahme 03 wurde die unpräzise formulierte Festlegung zu den Maschengrößen des Zaunes nicht gestrichen und die Verwendung von Stacheldraht nicht strikt ausgeschlossen. Der Forderung wurde nicht nachgekommen.</li> <li>- Klärung und Vermeidung Zwangspassage Großwild an grabenbegleitender Maßnahme M1, Abklärung des konkreten Sachverhalts mit Jagdbehörde: Inhaltlich hat sich der Planer nicht mit der Problematik der Zwangspassage entlang des Grabens C 008 009 auseinandergesetzt. Der Forderung wurde nicht nachgekommen. Sie bleibt aufrechterhalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei der Ergänzung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt nicht um eine interministeriell abgestimmte Ergänzung des gemeinsamen Runderlasses. Die Stadt Tangermünde wird daher diese Ergänzung des Modells im Rahmen der Bauleitplanung nicht anwenden.</li> <li>- Dies ist nicht zutreffend. Die Ergänzung des Umweltberichtes, die im Rahmen der Entwurfsbearbeitung erfolgte ist zur Beurteilung des Sachverhaltes ausreichend. Da die Photovoltaikanlage sich in einer Entfernung von 1,6 Kilometer von Langensalzwedel befindet und bei maximaler Höhe von 4 Meter in ebenem Gelände nahezu nicht erkennbar ist bedarf dies keiner erneuten Ausführungen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nur dann beurteilungsrelevant, wenn sie erheblich sind. Dies ist von Langensalzwedel aus nicht gegeben. Auf die Auswirkungen und Wahrnehmungen von der Bahnstrecke und der Bundesstraße B188 wurde in ausreichendem Maß eingegangen.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Maßnahme wurde entsprechend der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde aktualisiert.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Forderung bedarf keiner dezidierten Behandlung. Grundsätzlich kann das Großwild derzeit das Plangebiet frei überqueren. Das Kollisionsrisiko mit dem Verkehr auf der Bundesstraße B188 und mit der Bahnstrecke besteht auf der gesamten Streckenlänge. Durch die Konzentration auf den vorgesehenen Bereich der Großwildpassage wird das Kollisionsrisiko, dass sich derzeit auf den gesamten Streckenbereich entlang der Photovoltaikanlagen erstreckt,</li> </ul>

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Milttern" - Stadt Tangermünde**

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung Maßnahmenfläche Ortolan ACEF02, Konkretisierung V10 Ersatzhabitat Zauneidechse: Entsprechend der Forderung in der vorhergehenden Stellungnahme wurde die Maßnahmenfläche für den Ortolan angepasst. Sie ist nunmehr auf Flurstück 208/31, Flur 5, Gemarkung Milttern verortet. Hinweis: Die Flurücksbezeichnung in der Maßnahmenbeschreibung ist nicht korrekt. Die vorgezogenen Maßnahmen für die Zauneidechse wurden über die Maßnahmen CEF 1 und CEF 5 eindeutig verortet und konkretisiert. Der Forderung wurde nachgekommen.</li> <li>- Begründung: Nach § 1 Abs.6 Nr.7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei ist gemäß § 2 Abs.4 BauGB i.V.m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 BauGB. Ein Umweltbericht liegt zum Entwurf des Bebauungsplans vor. Das Vorhaben ist aus naturschutzfachlicher Sicht prüffähig. Die Prüfung hinsichtlich der einschlägigen naturschutzfachlichen Schwerpunkten hat folgendes ergeben.</li> <li>- Eingriffsregelung: Der Bebauungsplan soll die Realisierung eines Solarparks und in Folge die Überschirmung und nachgeordnet auch eine Versiegelung von Flächen ermöglichen. Das Vorhaben erfüllt den Eingriffstatbestand nach § 14 Abs.1 BNatSchG. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs.1 BNatSchG abzuhandeln. Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs.3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs.2 BNatSchG. Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs.1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Auf Ebene des Bebauungsplans ist der Vermeidungsgrundsatz umzusetzen, indem der Solarpark möglichst natur- und landschaftsbildverträglich gestaltet wird, so dass keine monolithische Anlage entsteht. Dies erfolgt durch: Erhalt der im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Gehölzbestände, - Wahl angemessener Grundflächenzahl (GRZ) und ausreichend breiter Reihenabstände, optische Unterbrechung der Anlage mittels Grün- / Brachestreifen in Gassen und Sichtschutzwäldern zur Minderung der erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz spricht sich in seinem im Juli 2024 aufgestellten Leitfaden zu Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen für eine maximale GRZ von 0,6 aus. Dieser Maximalwert ist aus diversen Literaturquellen für eine naturschutzkonforme Solarparkgestaltung abgeleitet worden und wird bereits für den geplanten Solarpark Milttern eingehalten. Der Vorgabe des Bundesministeriums für naturverträgliche Solarparks wird entsprochen und insofern auch der Vermeidungsgrundsatz § 13 BNatSchG eingehalten.</li> <li>- Eine Ausrichtung der Modulreihen nach Süden ist einer Ost-West-Ausrichtung mit Satteldachform vorzuziehen, um den Vermeidungsgrundsatz zu wahren. Die Satteldachform verursacht eine weitaus drastischere Überprägung der Fläche als bei Anlagen mit Südausrichtung. Die Satteldachform führt im Vergleich zu Modulen mit Südausrichtung zu einer erhöhten Beschattung und das Niederschlagswasser wird nur an den äußeren Rändern der Module den Boden erreichen. Die Überprägung ist also gravierender. Eine Ausrichtung der Module nach Ost-West widerspricht daher dem Vermeidungsgrundsatz § 13 BNatSchG.</li> </ul>	<p>nur räumlich konzentriert. Dabei handelt es sich um einen geradlinig verlaufenden Bereich mit guter Einsehbarkeit. Das Kollisionsrisiko wird hierdurch nicht erhöht, sondern nur auf den Bereich konzentriert, der gegebenenfalls durch das Verkehrsschild Wildwechsel gekennzeichnet werden kann. Weitere untersuchungsrelevante Sachverhalte sind hierbei nicht zu berücksichtigen.</p> <p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p>
--	--

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Milttern" - Stadt Tangermünde**

<p>Die textliche Festsetzung § 3 Abs.2 regelt bereits, dass die Ausrichtung der Module in Richtung Süden zu erfolgen hat. Der Vermeidungsgrundsatz wird damit eingehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Förderung der Biodiversität sind Modulreihenabstände von 5 oder 6 Metern erforderlich (siehe Fachbeitrag LABO (2023) und Positionspapier NABU (2022)). Es sollten 2,5 bzw. mind. 3 Meter besonnte Flächen zwischen den Modulreihen zur Mittagszeit zwischen Mai und September entstehen (Länderleitfaden StMB (2021) und Positionspapiere BNE (2022) und BUND et al. (2022)). In der textlichen Festsetzung § 2 Abs.2 ist ein Modulreihenabstand von mindestens 2,5 m festgelegt. Ferner ist ebenda festgelegt, dass jeweils alle 100 m der Reihenabstand auf 11 m zu erhöhten ist. Daher ist eine optische Unterbrechung der Anlage gegeben.</li> <li>- Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs.3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich / Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich.</li> </ul> <p>Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA). Bis zum Erlass eines überarbeiteten Bewertungsmodells LSA durch das MWU für PV-Anlagen ist die Entwurfsschrift, die den Unteren Naturschutzbehördes in einer Dienstberatung durch die obere Naturschutzbehörde zwischenzeitlich an die Hand gegeben wurde, landeseinheitlich für die Biotope- und Planwerte zu PV-Anlagen als vorläufiger Handlungsvorschlag des Landesverwaltungsamtes anzusehen. Die untere Naturschutzbehörde ist an die Anweisung zur Anwendung der Entwurfsschrift im Sinne einer Dienstanweisung gebunden. Auf eine erneute Abbildung des Entwurfs des Landesverwaltungsamtes zur Bewertung der PV-Anlagen wird an dieser Stelle verzichtet, da sie bereits der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans entnommen werden kann.</p> <p>- Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan enthalten (siehe Begründung Bebauungsplan, Kapitel 6.3). Sie wurde jedoch auch weiterhin nicht entsprechend der Vorgaben des Entwurfs zum Bewertungsmodell LSA erstellt. Folgender Sach-verhalt bedarf der Korrektur: Mit der Abwertung von 80 % bzw. 50 % des Zielbiotops direkt unter den Modulen und in den verschatteten Modulzwischenreihen soll dem Eingriff, der durch die Überschirmung der Freifläche verursacht wird, Rechnung getragen werden. Der Ansatz ist grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings wird dem gewählten Zielbiotop "GMA – mesophiles Grünland" entschieden widersprochen. Bei einer von den Mindestabständen von 5 bis 6 Metern abweichenden Modulreihenabständen von 2,5 m ist am ehesten mit der Entwicklung einer Scherrasenflur (Code Biototyp GSB) zu rechnen.</p> <p>Der im Bebauungsplan festgelegte Modulreihenabstand liegt weit unter den Mindestanforderungen. Das in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz angegebene Zielbiotop "mesophiles Grünland - GMA" kann sich aufgrund der im Bebauungsplan vorgelegten Anlagenkonzeption, bei der die sonst üblichen Reihenabstände nicht eingehalten werden, nicht entwickeln.</p> <p>- Die Bewertung der Planfläche zwischen den Modulen als GMA mit 8 Punkten ist auch deshalb nicht verständlich, weil die Enerpark als Investor des Solarparks Milttern für den selben Anlagentyp auf nahe gelegenen Flächen bei Stendal (AZ Bauaufsicht: 63/VV/0083-2023) den Entwurf zum Bewertungsmodell LSA korrekt angewendet hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul> <p>- Gemäß § 18 Abs.1 BNatSchG sind Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen zu erwarten sind, nach den Bestimmungen des BauGB zu prüfen. Dies erfordert, dass Regelungen, die die Anwendung des BauGB beinhalten, grundsätzlich durch die hierfür zuständigen Fachbehörden des Bauplanungsrechtes mitgetragen werden. Dies ist für die vorliegende Ergänzung des Bewertungsmodells nicht erfolgt. Insofern hat es für die Bauleitplanung keine Verbindlichkeit. Es obliegt der Stadt Tangermünde als Planaufsteller zu entscheiden, ob dieses Modell angewendet werden soll. Die Stadt Tangermünde hat sich dagegen entschieden, da die in dem Modell enthaltenen Bewertungen des Planzustandes auch im Vergleich mit den Bewertungsmodellen anderer Bundesländer nicht sachgerecht und zu gering angesetzt wurden. Trotzdem hat sich die Stadt Tangermünde dieser Bewertung angenähert und den Biotoptyp unter den Photovoltaikanlagen nur mit 3 Wertpunkten bewertet. Das hier kein mesophiles Grünland entstehen kann, ist der Stadt bewusst. Dieses wäre mit 16 Wertpunkten/m<sup>2</sup> zu bewerten. Im Unterschied zur unteren Naturschutzbehörde unterliegt die Stadt Tangermünde keinen Dienstanweisungen der oberen Naturschutzbehörde. Hierzu ist auf die Kommentierung von Wagner in Ernst-Zinkahn-Bielenberg zu § 1a BauGB Rn 102 zu verweisen, die die strikte Bindung von Gemeinden über eine Verwaltungsvorschrift an ein standardisiertes Bewertungsmodell als unzulässig bewertet. Grundsätzlich ist auch die Anwendung der Eingriffsregelung Gegenstand der kommunalen Abwägung im Bauleitplanverfahren.</p> <p>- Der Biotoptyp wird angepasst. Er wird für die Bereiche, in denen nur ein 2,5 Meter breiter Abstand geplant ist, geändert. Für die Bereiche der Reihenabstände von 10 Meter wird die Bewertung als mesophiles Grünland beibehalten und der Abschlag verringert.</p> <p>- Planaufsteller des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens ist die Stadt Tangermünde – nicht die Enerpark GmbH. Wenn sich die Enerpark GmbH zur Konfliktvermeidung an Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde hält, ist dies nachvollziehbar, da für die Anwendung der</p>
---	--

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Milttern" - Stadt Tangermünde**

<p>Hier wurde die durch die Module überschirmte Biotopfläche mit 3 Punkten und die Biotopflächen zwischen den Solarpanelen mit 6 Punkten bewertet. Auch wurde festgelegt, dass die am nächsten zum FFH-Gebiet gelegenen Anlagenteile A8 und A9 mit einem erweiterten Reihenabstand von 6 Metern errichtet werden (siehe Kapitel 4.2, FFH-VP Heeren). Da sich in den Zwischenmodulreihen kein mesophiles Grünland entwickeln wird, ist das Zielbiotop nicht korrekt ausgewählt worden. In der Folge ist auch bei Minderung des Planwertes um 50% die Berechnung falsch. Dem Zielbiotop wird seitens der untere Naturschutzbehörde nicht zugestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine insgesamt positive Stellungnahme konnte dennoch erfolgen, weil einige CEF-Maßnahmen nicht Bestandteil der Bilanz sind. Bei korrekter Anwendung des Entwurfs zum Bewertungsmodell LSA und Bilanzierung der CEF-Maßnahmen, insbesondere CEF 4 (Habitatkorridore) und CEF 2 (Anlage extensive Mähwiese auf externer Ackerfläche), sollte der Eingriff aus dem Solarparkvorhaben ausgeglichen sein.</li> </ul> <p>- Landschaftsbildbeeinträchtigung: Die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist neben der erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts gleichwertiger Gegenstand bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung. Sie ist über eine verbal-argumentative Zusatzbetrachtung abzuhandeln. Dies hat im Umweltbericht zu erfolgen. Die Einsehbarkeit aus den verschiedenen Himmelsrichtungen ist zu beschreiben (unter Bezugnahme zu den vor Ort vorhandenen sichtverstellenden Landschaftselementen Wald, Hecke etc. und des Reliefs). Es sind klare und ortskonkrete Aussagen darüber zu treffen, wie die Anlage von wesentlichen Standorten, wie Straßen, Feld- und Radwegen und den dem Vorhaben zugewandten Ortsrändern der angrenzenden Ortschaften (Langensalzwedel, B188) eingesehen werden kann. Was hat der Planer unter Berücksichtigung der örtlich vorliegenden Reliefenergie hierzu ermitteln können? Eine Betrachtung zur Landschaftsbildbeeinträchtigung liegt im Umweltbericht, Kapitel 2.15 und 2.2. vor. Es wurde allerdings auch weiterhin nur Bezug auf Aussagen im Landschaftsplan genommen. Die Betrachtungen sind hinsichtlich einer ortskonkreten Betrachtung und Einschätzung auch zum Entwurf des Bebauungsplans unvollständig. Es wurde nicht auf die Einsehbarkeit von der am nächsten gelegenen Ortschaft und den Straßen und Feldwegen eingegangen. In Kapitel 2.2 wird ausgesagt, dass die Wahrnehmung von den Straßen und Wegen durch die Anlage von Hecken gemindert wird. Durch Pflanzmaßnahmen kann die Sicht auf einen Solarpark oftmals verschattet werden. Die Funktionsfähigkeit einer Sichtschutzpflanzung ist jedoch unter Berücksichtigung der gegebenen Reliefenergie vorab zu prüfen und ggfs. zu visualisieren. Aus der verbal-argumentativen Beschreibung muss hervorgehen, ob vorhandene Gehölzbestände und geplante Sichtschutzpflanzungen unter Beachtung der vor Ort vorhandenen Reliefenergie im Zusammenspiel mit der Höhe der geplanten Anlagen am konkreten Standort wirklich geeignet sind, die Landschaftsbildbeeinträchtigung erfolgreich zu minimieren. Standortkonkrete Betrachtungen hierzu sind auszuführen, um die Eingriffsregelung vollständig abzuarbeiten. Würde die Höhe der Sichtschutzpflanzung später genügen, um die Solartracker später effektiv zu verdecken?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dass es grundsätzlich der einzelfallbezogenen Prüfung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Umstände vor Ort bedarf, sieht auch Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt so. In der Arbeitshilfe zur Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen. In Kapitel 8 wird daher ausgeführt: "Um einen bedeutsamen Eingriff in die Natur sowie eine Umgestaltung des Landschaftsbildes bei der Errichtung der</li> </ul>	<p>Eingriffsregelung für Verfahren nach § 35 BauGB im Baugenehmigungsverfahren die untere Naturschutzbehörde zuständig ist. Die Stadt Tangermünde bindet dies nicht. Sie entscheidet nach eigener Abwägungsdirektive. (vergleiche vorstehende Ausführungen hierzu) Die untere Naturschutzbehörde wird hierzu im Rahmen der Beteiligung angehört.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CEF-Maßnahmen des Artenschutzes fallen in die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde. Sie werden nur nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen, da die Belange des Artenschutzes rechtsunmittelbar im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten und dessen Umsetzbarkeit hindern können. Die Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgen gemäß § 1a BauGB durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan. Sie fallen in die Zuständigkeit der Stadt Tangermünde. Insofern werden diese beiden Sachverhalte differenziert betrachtet.</li> <li>- Dies ist in ausreichendem Umfang erfolgt und wurde auf Seite 44 der Begründung im Umweltbericht angeführt. Von der 1,6 Kilometer entfernten Ortschaft Langensalzwedel ist die Photovoltaikanlage mit der Höhe von maximal 4 Meter nicht wahrnehmbar. Ebenso befinden sich Waldbestände zwischen Milttern und der Fläche. Dieser Sachverhalt wurde bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung untersucht und war diesbezüglich ein wichtiges Entscheidungskriterium für den Standort. Eine erneute Befassung mit diesem Sachverhalt ist auf der Ebene der Bebauungsplanung nicht erforderlich (Prinzip der Abschichtung). Die Einsehbarkeit von der Straße, der Bahnlinie und dem Feldweg wurde in der Entwurfssfassung behandelt. Die Aussage, dass hier nur auf Aussagen des Landschaftsplans Bezug genommen wird, ist nicht zutreffend. Dabei wurden die Reliefenergie und der Entwicklungszeitraum der Gehölze (Seite 44 letzter Absatz) angeführt. Visualisierungen sind hierfür aufgrund des ebenen Geländes nicht erforderlich. Hierfür sollten Erfahrungswerte und die festgesetzte Art der Bepflanzung einschließlich Bäumen als Heister ausreichen.</li> <li>- Die Untersuchung ist in hinreichendem Umfang erfolgt.</li> </ul>
---	---

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Milttern" - Stadt Tangermünde**

<p>technischen Anlage zu kompensieren, bedarf es eines planvollen Einsatzes von Maßnahmen wie bspw. der Steuerung der Reihenabstände, dem Eingrünen und Anlegen von Sichtschutzpflanzungen, der Beachtung und Nutzung des natürlichen Geländeverlaufes sowie dem bewussten Freihalten von Sicht- und Wegebeziehungen." Planvolle Maßnahmen kann man nur einsetzen, wenn man sich ortskonkrete Kenntnisse von der Landschaftsbildbeeinträchtigung verschafft hat. Die in dieser Stellungnahme eingehend erläuterten Betrachtungen zur Landschaftsbildbeeinträchtigung wurden jedoch nicht getätig bzw. finden sich im Umweltbericht nicht wieder. Die untere Naturschutzbehörde hält auch weiterhin eine ortskonkrete Betrachtung für erforderlich. Die tatsächliche Funktionsfähigkeit der Sichtschutzpflanzungen hängt von der standörtlichen Reliefenergie ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Prüfung der Funktionsfähigkeit obliegt der Gemeinde, die den Bebauungsplan aufstellt und beschließt und gegenüber der ggf. betroffenen Ortschaft Langensalzwedel eine Verantwortung hat.</li> <li>- Kompensationsmaßnahmen: Das korrekte Herkunftsgebiet 2 (Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland) wurde für die Gehölzpflanzungen festgelegt. Auch wurden die in der Stellungnahme zum Vorentwurf geforderte Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen, die Unterhaltungspflicht sowie die Beteiligung der Untere Naturschutzbehörde an der Abnahme im Bebauungsplan unter der ergänzenden Maßgabe 08 ergänzt. Die 5-jährige Gewährleistungsfrist entspricht den Vorstellungen der untere Naturschutzbehörde.</li> <li>- FFH-Verträglichkeit, Gebiets-, Objekt- und Gehölzschatz: Gebietsschutz - Die Vorhabenfläche liegt vollständig außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Zum Gebietsschutz haben sich bei der Prüfung insofern keine Sachverhalte ergeben, die dem Vorhaben entgegenstehen.</li> <li>- FFH-Verträglichkeit: Das FFH-Gebiet "Stendaler Rohwiesen" befindet sich nur ca. 500 m vom Solarparkvorhaben, der mit 49 ha zu den größeren Solarparkprojekten gehört und sich unmittelbar in eine Reihe weiterer Solarparkprojekte der Enerparc AG entlang der Bahntrasse einfügt, entfernt. Das Vorhaben bedarf der Prüfung gemäß § 34 BNatSchG. Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung ist zu ermitteln, ob der Bebauungsplan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, die Erhaltungsziele nahegelegener Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Die Auswirkungen des Solarparkvorhabens sind daher zwingend gemeinsam mit den benachbarten Solarparkvorhaben zu betrachten und zu bewerten. Im Umweltbericht ist auch weiterhin unverändert ein Kapitel 2.1.1. "Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit" enthalten. Die Aussagen haben in diesem Kapitel keine Änderung erfahren. Zum Entwurf des Bebauungsplans wurde nunmehr jedoch ein separates Dokument "Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit der Errichtung der PVA Tangermünde 1 mit den Schutzzieilen des FFH-Gebiets "Stendaler Rohrwiesen" (FFH0232)" vorgelegt. Durch die Festsetzungen, welche im Rahmen des Bebauungsplans erfolgen, wird kein direkter Zugriff auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes vorbereitet, weil sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans ca. 500 m weiter östlich befindet. Damit kommen im Rahmen der durchzuführenden Erheblichkeitsabschätzung nur indirekte Wirkungen von außen, d.h. vom Geltungsbereich sowie grundsätzlich von allen weiteren Solarparken (siehe Kapitel 6 FFH-VP) in das Natura 2000-Gebiet hinein als Untersuchungsgegenstand in Betracht. Die tabellarische Übersicht in Kapitel 5 FFH-VP enthält eine projektspezifische Auflistung naturschutzfachlich relevanter Wirkfaktoren, die in Sondergebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen neben einer direkten Flächeninanspruchnahme auftreten können und potenziell mit einer Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten verbunden sein können.</li> <li>- Da sich der geplante Solarpark in die privilegierte Solarparkplanung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie bereits angeführt wurde der Sachverhalt der Einsehbarkeit von den Ortschaften im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst und bewertet.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Aussagen im Umweltbericht werden aktualisiert.</li> <li>- Der Sachverhalt ist grundsätzlich nicht der vorliegenden</li> </ul>
--	--

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Milttern" - Stadt Tangermünde**

<p>entlang der Bahntrassen um Stendal einreihen und diese Parke in ihrer Gesamtheit das FFH-Gebiet zukünftig umschließen werden, sind die langfristigen Auswirkungen und Effekte auf die Arten aus dem Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet ohne ein Monitoring nicht abschätzbar. Daher wird ein mehrjähriges Monitoring zur Beobachtung des Bestandes der Arten aus dem Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet gefordert. Im Rahmen der Abstimmungen zum privilegierten Bauvorhaben der Enerparc (AZ Bauaufsicht: 63/VV/0083-2023) wurde sich darüber hinaus geeinigt, dass die Beobachtung des Brut- und Rastvogelbestandes in diesem FFH-Gebiet mit Errichtung der PV-Parke ebenfalls Gegenstand des Monitorings sein soll (Quelle: Besprechungsnotiz untere Naturschutzbehörde, Frau Schneidler vom 03.04.2024). Mit E-Mail vom 07.05.2025 wurde von der Enerparc AG, Herrn Huckestein zudem zugesagt: "Die FFH-Vorprüfungen für das FFH Stendaler Rohrwiesen sollen um eine Betrachtung von Zugvögeln und Wasservögeln mit Daten der Vogelschutzwarte Sachsen-Anhalt ergänzt werden. Unser Fachplaner wurde hierzu beauftragt."</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Objektschutz: Alle Anmerkung zum Objektschutz aus der Stellungnahme zum Vorentwurf hat sich erledigt. Die Gehölzbestände wurden in der Planzeichnung adäquat dargestellt.</li> <li>- Artenschutz: Der § 1 Abs.6 Nr.7a) Baugesetz setzt übergeordnet fest, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in der Bauleitplanung unabhängig von der gewählten Verfahrensart zu berücksichtigen sind. Im Naturschutzrecht wird zwischen dem allgemeinen und besonderen Artenschutz differenziert. Alle übrigen Anmerkungen und Hinweise zu den Artenschutzbelangen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf haben sich erledigt.</li> <li>- Zum Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vorgelegt. Den Ausführungen im Fachdokument wird bis auf nachfolgend erläuterten Punkte folgt.</li> <li>- Horstschutz §28 NatSchG LSA: Da im Artenschutzfachbeitrag keine Horststandorte in den angrenzenden Waldfächten betrachtet wurden, könnte der Störungstatbestand des § 44 BNatSchG dann ausgelöst werden, wenn die Bauzeitenregelung nicht gehalten werden kann und es somit zu störenden Handlungen in einem Umkreis von 300 m einer Niststätte des als Nahrungsgast auf der Vorhabenfläche erfassten Kranichs oder einer anderen störungsempfindlichen Art (Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke) kommt. Mögliche Horststandorte in 300 m um die Vorhabenfläche wurden nicht untersucht. In Ermangelung von Erkenntnissen über diese Niststandorte ist die Bauzeitenregelung strikt einzuhalten.</li> <li>- Vermeidungsmaßnahme V3 bzw. 03 Zaun: In der Vermeidungsmaßnahme V3/ 03 in der Satzung ist alternativ zu einem Bodenabstand des Zaunes ein Vorhalten von ausreichend breiten Maschengrößen im Zaun vorgesehen. Diese Festlegung ist zu unpräzise. Es bedarf zur Prüfung und Zustimmung der untere Naturschutzbehörde zu diesem Alternativvorschlag der Präzisierung der Maschengrößen hinsichtlich konkreter Maßangaben oder die Alternative ist zu streichen. Ferner ist nur eine Vermeidung von Stacheldraht vorgesehen. Diese Kannregelung ist nicht nachvollziehbar. Es ist ein starker Ausschluss einer Verwendung von Stacheldraht festzulegen. Die Vermeidungsmaßnahme V3 ist in sämtlichen Planunterlagen inhaltlich zu korrigieren.</li> <li>- Wildwechsel über Maßnahme M1: Der Wildkorridor entlang des Grabens C 008 009 wird weiterhin sehr kritisch gesehen. In der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurde die umfangreich begründet. Auf eine Wiederholung der Ausführungen wird an dieser Stelle verzichtet. Die Maßnahme M1 wird insgesamt positiv gesehen, nur sollte sie nicht als Zwangspassage für das Wild hergerichtet werden. Eine gangbare Möglichkeit wäre der Verzicht einer Zäunung der nördlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans entlang der Bahntrasse. Das Wild würde dann über die Maßnahme M1 die Fläche betreten, könnte dann aber über die gesamte Breite der nördlichen</li> </ul>	<p>Planung anzulasten, die nur einen geringen Beitrag zur Kumulation leistet. Auf die Aussagen zum Monitoring wird im Umweltbericht hingewiesen. Wenn dieses bereits Bestandteil von Auflagen der unteren Naturschutzbehörde zu den privilegierten Vorhaben entlang der Bahnstrecke ist, bedarf dies keiner gesonderten Sicherung durch den vorliegenden Bebauungsplan.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Hinweis zur Bauzeitenregelung wird in den Umweltbericht aufgenommen. Alternativ kann eine Kartierung der Horste im Umfeld des Plangebietes von 300 Meter erfolgen.</li> <li>- Die Angaben wurden geändert.</li> <li>- Die Forderung bedarf keiner dezidierten Behandlung. Grundsätzlich kann das Großwild derzeit das Plangebiet frei überqueren. Das Kollisionsrisiko mit dem Verkehr auf der Bundesstraße B188 und mit der Bahnstrecke besteht auf der gesamten Streckenlänge. Durch die Konzentration auf den vorgesehenen Bereich der Großwildpassage wird das Kollisionsrisiko, dass sich derzeit auf den gesamten Streckenbereich entlang der Photovoltaikanlagen erstreckt, nur räumlich konzentriert. Dabei handelt es sich um einen geradlinig verlaufenden Bereich mit guter Einsehbarkeit. Das Kollisionsrisiko wird hierdurch nicht erhöht, sondern</li> </ul>
---	---

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Milttern" - Stadt Tangermünde**

<p>Geltungsbereichsgrenze die Bahntrasse queren. Es wird weiterhin um Prüfung des Sachverhaltes gebeten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung / untere Wasserbehörde: Rechtsgrundlagen: Folgende Rechtsgrundlagen in Bezug auf das Schutzgut Wasser (S. 27) sind nicht korrekt benannt und müssen wie folgt geändert werden: Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).</li> <li>- Gewässer / Grundwasser: Die im Vorentwurf und im Entwurf zum Grundwasser getroffenen Aussagen stimmen nicht vollständig mit den in der unteren Wasserbehörde vorliegenden Daten überein. Der Aussage im Entwurf, dass das Grundwasser überwiegend "durchschnittlich" geschützt ist, steht die Bewertung des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) entgegen. Dieser bewertet die Geschütztheit des Grundwasserleiters mit überwiegend gering geschützt bis sehr gering geschützt. Dieser Hinweis der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf wurde bei der Entwurfserarbeitung nicht berücksichtigt. Dies sollte korrigiert werden. Das Grundwasser ist grundsätzlich vor schädlichen Veränderungen umfangreich zu schützen.</li> <li>- Im vorliegenden Drainagekataster sind für den Geltungsbereich keine vorhandenen Drainagen erfasst. Vor Beginn jeglicher Bodenarbeiten sollte dennoch in Rücksprache mit den Flächeneigentümern geklärt werden, ob ggf. derartige Leitungen vorhanden sind, um bei der Errichtung der PV-Module Schäden an vorhandenen Leitungen und daraus resultierende Folgeschäden auszuschließen.</li> <li>- Sollten im Rahmen des Bauvorhabens Maßnahmen zur Wasserhaltung geplant sein, bedürfen diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis, welche mindestens 4-6 Wochen vor Beginn bei der unteren Wasserbehörde schriftlich zu beantragen ist.</li> <li>- Oberflächengewässer: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. daran angrenzend verlaufen die Gewässer zweiter Ordnung D003, C 008 008 (quert den Geltungsbereich von Südwest nach Nordost), D 003 003 und C 008 010. In der Unterlage "Begründung zum Bebauungsplan" wird in allen Abschnitten mit Bezug zu Oberflächengewässern wie im Vorentwurf erneut die falsche Bezeichnung C 008 009 für das Gewässer C 008 008 verwendet. Das Gewässer C008 009 verläuft nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Dies muss an allen Stellen korrigiert werden.</li> <li>- Gewässerrandstreifen: Die Freihaltung der Gewässerrandstreifen ist in den Unterlagen textlich und zeichnerisch festgehalten. An dieser Stelle wird – aufgrund der teilweise nicht eindeutigen Formulierungen – noch einmal darauf verwiesen, dass in den Gewässerrandstreifen auf einer Breite von 5 m (beidseitig) ab Böschungsoberkante jegliche Nutzung und Bebauung (auch keine Masten etc.), Bepflanzungen, Zauneidechsen-Habitate, Anlage von Stillgewässern/Versickerungsbecken und sämtliche andere Maßnahmen, die eine Befahrung der Gewässerrandstreifen mit schwerer Technik behindern / ausschließen, nicht zulässig ist.</li> <li>- Auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens auf der östlichen Seite des Gewässers C 008 008 bei Umsetzung der Maßnahme M1 wird in den textlichen Festsetzungen der Planzeichnung verwiesen. Der Gewässerrandstreifen ist in der Planzeichnung jedoch nicht explizit ausgewiesen. Dies muss – um eine Eindeutigkeit herzustellen – in der Zeichnung Teil A ergänzt werden.</li> <li>- Zuständig für die Unterhaltung der genannten Gewässer ist der Unterhaltungsverband "Uchte". Die in der Stellungnahme des UHV vom 23.01.2025 sowie vom 06.06.2025 zum Bebauungsplan genannten Anforderungen und Hinweise müssen beachtet werden. Die geplanten Pflanzstreifen / Eingrünung dürfen die Gewässerrandstreifen nicht durch allmähliches Zuwachsen verengen oder in seiner Nutzbarkeit für die Gewässerunterhaltung</li> </ul>	<p>nur auf den Bereich konzentriert, der gegebenenfalls durch das Verkehrsschild Wildwechsel gekennzeichnet werden kann. Weitere untersuchungsrelevante Sachverhalte sind hierbei nicht zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Angaben wurden korrigiert.</li> <li>- Die Angabe wird korrigiert.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Hinweise betreffen Bau- und Erschließungsmaßnahmen. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Angaben werden korrigiert.</li> <li>- In Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen ist die Zweckbestimmung, dass sie der Unterhaltung der Gewässer dienen, hinreichend formuliert. Eine Bebauung und Zufahrten sind in Grünflächen dieser Zweckbestimmung nicht zulässig. Einfriedungen, Reptilenzäune und Haufwerke für Eidechsen sowie Anpflanzungen widersprechen der Festsetzung, dass diese der Unterhaltung der Gewässer dienen. Insofern sind sie nicht zulässig. Dies ist für Festsetzungen in Bebauungsplänen ausreichend. In der Begründung kann der Sachverhalt klargestellt werden.</li> <li>- Dies ist nicht erforderlich. Die Festsetzung gemäß § 4 Abs.3 der textlichen Festsetzungen gewährleistet in gleicher Weise die Freihaltung des Gewässerrandstreifens, der derzeit als Ackerfläche genutzt wird. Festsetzungen in Bebauungsplänen können in zeichnerischer und / oder in textlicher Form erfolgen.</li> <li>- Der Sachverhalt betrifft die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Er bedarf im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes, der ausschließlich das Bodenrecht betrifft, keiner Behandlung.</li> </ul>
---	--

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Milttern" - Stadt Tangermünde**

<p>beeinträchtigen. Der Gewässerrandstreifen ist durch den Betreiber in voller Breite frei zu halten, d.h. die Pflanzstreifen sind mindestens jährlich in Richtung der Gewässer zu beschneiden. Durch die Pflanzstreifen wird es zu einem verstärkten Laubeintrag in die anliegen Gewässer kommen und damit zu einem erhöhten, mehrkostenrelevanten Unterhaltsaufwand durch die erforderlichen jährlichen Grundräumungen. Diesbezüglich sind die entsprechenden Regelungen zu treffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzgebiete - Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete, Hochwasserschutzanlagen: Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf bedarf diesbezüglich keiner Änderungen oder Ergänzungen.</li> <li>- Hochwasserrisikogebiet HQ200/Hqextrem: Der überwiegende Teil des Bebauungsplanes befindet sich entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 im Risikogebiet nach § 78b WHG i.V.m. § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG, welches für ein "Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit" - Extremereignis (200-jähriges Ereignis – HQ 200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen) ausgewiesen ist. Dies wird in den Unterlagen zeichnerisch dargestellt und textlich festgesetzt. Die vom LHW modellierten, möglichen Wasserstände sind entsprechend textlich benannt.</li> <li>- Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen. Des Weiteren muss durch Darstellung eines Risikogebietes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB auch für Bauherren oder Investoren erkennbar sein, dass sich für bauliche Anlagen im Risikogebiet erhöhte Anforderungen ergeben können, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden an den Sachwerten dienen. Entsprechend § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind in der Entwurfssatzung weitergehende Aussagen zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Abs. 7 BauGB) für das Vorhaben getroffen worden. Den Ausführungen dazu wird durch die untere Wasserbehörde grundsätzlich gefolgt.</li> <li>- Neben der Erläuterung in der Begründung und Kennzeichnung als Hochwasserrisikogebiet in der Planzeichnung sollte auch in der Planzeichnung, Teil B, unter Bezug auf § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG textlich festgesetzt werden, dass bauliche Anlagen in Hochwasserrisikogebieten im Rahmen der Eigenvorsorge nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden sollen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.</li> <li>- Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung: In den Unterlagen wird ausgesagt, dass ein Anschluss für die Versorgung mit Trinkwasser oder für die Beseitigung von Abwasser nicht erforderlich ist. Dazu gibt es keine weiteren Anmerkungen.</li> <li>- Niederschlagswasserbeseitigung: Zur Niederschlagswasserbeseitigung wurden in der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf umfangreiche Hinweise gegeben und Anforderungen benannt. Inwieweit diese tatsächlich in der Entwurfssatzung berücksichtigt wurden, ist nicht ersichtlich (Konfliktverlagerung?). Grundsätzlich muss einer Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen. Eine Konfliktverlagerung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung in ein der Bauleitplanung folgendes Erlaubnisverfahren ist nicht zu beanstanden, wenn die</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Eine solche Festsetzung wird seitens der Stadt Tangermünde nicht als erforderlich erachtet, da der Schutz von Leben und Gesundheit hier nicht betroffen ist und es ausschließlich um Sachschäden geht. Die Höhe möglicher Sachschäden an Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist deutlich geringer als bei Schäden an Gebäuden, da die Anlagen auch bei einer Überflutung in der Regel wieder nutzbar gemacht werden können. Insofern soll es dem Bauherrn überlassen bleiben, ob er entsprechende Maßnahmen zum Schutz oder zur Verringerung der Auswirkungen von Hochwassern trifft.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Dies ist zutreffend. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der Unzulässigkeit von vollversiegelten Zufahrten ist auf Grundlage der Kenntnis der vorhandenen Böden die Aussage, dass das Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht werden kann, ausreichend. Transformatoren weisen eine Grundfläche von ca. 6 m<sup>2</sup> auf. Hierfür ist kein Anschluss an die Niederschlagswasserleitung erforderlich.</li> </ul>
---	---

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Milttern" - Stadt Tangermünde**

<p>Prognose gerechtfertigt ist, dass der Konflikt in diesem nachfolgenden Verfahren tatsächlich einer Lösung zugeführt wird (vgl. VGH München, Urteil v. 15.03.2022 – 15N21.1422). Daher werden die Hinweise, die zu beachten sind, hier erneut gegeben. Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) enthält ein Versickerungsgebot. Niederschlagswasser soll soweit möglich vor Ort durch die belebte Bodenschicht (u.a. zur Reinigung) versickern werden. Wichtig ist, dass dabei keine Verunreinigung oder andere signifikante Beeinträchtigung des Grundwassers sowie Vernässungsschäden zu besorgen sind. Das Versickerungsgebot betrifft nicht nur das Niederschlagswasser von Grundstücken, sondern auch von Straßen. Das am Standort der Freiflächenanlagen anfallende Niederschlagswasser muss gemäß Nachbarschaftsgesetz (NbG) auf den eigenen Grundstücken entsorgt werden und darf nicht zu Schäden auf Nachbargrundstücken führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Um Störungen und Beschädigungen elektrischer Komponenten durch eingeschränkte Versickerungsfähigkeit z.B. bei Starkregenereignissen auszuschließen und Vorsorgemaßnahmen (Eigenvorsorge!) vorsehen zu können, wird für die weitergehende Planung auf die Darstellungen von Fließgeschwindigkeiten, Fließrichtungen und Überflutungstiefen bei Starkniederschlagsereignissen in der Hinweiskarte Starkregengefahren verwiesen (<a href="https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweis-karte-starkregengefahren-st">https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweis-karte-starkregengefahren-st</a>)).</li> <li>- Soweit eine freie Versickerung nicht (vollständig) möglich ist und über entsprechende Anlagen im Sinne des DWA-Regelwerk A 138 (Versickerungsmulden, Rohrleitungen, Versickerungsbecken an Kleingewässern etc.) erfolgen soll, handelt es sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 Abs. 1 WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S.d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138. Auch die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf gemäß §§ 8 und 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, die mindestens 6 Wochen vor Baubeginn der Anlage beim Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, schriftlich zu beantragen ist.</li> <li>- Ergänzung: Anlage von temporären Kleingewässern und Versickerungsbecken: Da die temporären Kleingewässer als Folienteiche geplant sind, stehen sie nicht direkt mit dem Grundwasser in Berührung und haben keine relevante Funktion für den lokalen Wasserhaushalt. Eine Regelung bzgl. der fehlenden Gewässereigenschaft entfällt. Es handelt sich um einen Pufferspeicher vor einer Versickerungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung über den anstehenden Boden in das Grundwasser. Für die Versickerungsbecken der Kleingewässer sind die vorgenannten Hinweise und Anforderungen zu beachten, insbesondere das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</li> <li>- Löschwasserbereitstellung: Die in der Begründung aufgeführten Hinweise und Anforderungen (Anzeigepflicht!) an die Errichtung von Löschwasserbrunnen bedürfen keiner weiteren Ergänzungen.</li> <li>- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: In der Entwurfsunterlage wird auf die Einhaltung der Vorgaben des WHG und der AwSV beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingegangen und es wird mit der Vermeidungsmaßnahme V06 festgelegt, dass die Solarmodule mit Wasser ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln zu reinigen sind.</li> <li>- Auf die ausführlichen Erläuterungen zu den Anforderungen an die</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Karte wurde geprüft. Auf der Ebene der Bebauungsplanung wurde aus der Karte kein Handlungsbedarf für Festsetzungen erkannt.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die nebenstehenden Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Hinweise betreffen die konkrete Umsetzung des</li> </ul>
---	--

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Miltern" - Stadt Tangermünde**

<p>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Trafo-Stationen etc.) in der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf wird verwiesen. Diese behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit.</p>	<p>Vorhabens. Sie bedürfen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keiner Behandlung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- denkmalfachliche Bewertung: Das Vorhaben berührt Belange der archäologischen Denkmalpflege. Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs.1 DenkmSchG LSA ist für das Vorhaben erforderlich.</li> <li>- Bau- und Kunstdenkmalpflege: Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.</li> <li>- archäologische Denkmalpflege: Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten an der Elbe sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte gemäß § 14 Abs.2 DenkmSchG LSA, dass bei Bodeneingriffen bei den Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale. Im Vorhabengebiet sind Hinterlassenschaften einer neolithischen Siedlung bekannt. Es handelt sich hierbei um Artefakte der Tiefstichkeramik, die um ca. 3.300 v. Chr. im Vorhabengebiet verbreitet war. Diese Gruppe war die erste Ackerbau betreibende Kultur im Betrachtungsraum. Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. Die topographische Lage an der Elbe ist prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer. Die Elbe stellte einen wichtigen Handelsweg dar. Die an Fließgewässer angrenzenden, leicht höher gelegenen Areale waren für den bäuerlich wirtschaftenden Menschen zu allen Zeiten von größter Bedeutung, sie stellten Bereiche überragender Siedlungsgunst dar. Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 Abs.1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 Abs.1 und § 14 Abs.2 Gleichbehandlung. Die beantragte Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzelle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsbereiches zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein. Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange endete am 01.07.2025. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte bis zum 23.07.2025. Die Stellungnahme vom 04.08.2025 ging verfristet ein.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Belang der Denkmalpflege und Archäologie wird im Bauleitplanverfahren gemäß dem Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange im Land Sachsen-Anhalt (Stand 20.12.2017) vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vertreten. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie hat als hierfür zuständige Behörde am 19.06.2025 eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Belange der Archäologie heranzuziehen. Gemäß § 4 Abs.2 Satz 3 BauGB sollen sich die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken. Da die Vertetung der Belange der Denkmalpflege und Archäologie zum Aufgabenbereich des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie gehört, wird darum gebeten auch Einsparung unnötigen Verwaltungsaufwandes auf Doppelstellungnahmen zum Belang der Archäologie zu verzichten.</li> </ul>

---

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Milttern" - Stadt Tangermünde**

---

<p>fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (im Bereich der Modultische Magnetometerdokumentation mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1.Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen etc.) vorgeschaltet werden. Die Kosten der gemäß Schreiben der oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2L154/10 Rdnr. 64), also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten. Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann, möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 Abs.9 eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gemäß § 14 Abs.9 DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich. Die Dokumentation wird gemäß Schreiben der oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorische Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip (vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021). Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens vier Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verbindlich abzustimmen.</p>	
--	--

#### **4. Belange von Natur und Umwelt**

Im Umweltbericht wurden die wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes ermittelt und dargestellt. Das plangegenständliche Vorhaben beinhaltet die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bisher überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen nordwestlich von Milttern, südwestlich angrenzend an die Bahnstrecke Stendal-Tangermünde. Die Fläche hat im Bereich der intensiven ackerbaulichen Nutzung nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes, eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter. Das Grundwasser wird nicht erheblich beeinträchtigt, da das Niederschlagswasser weiterhin zur Versickerung gebracht wird. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden beschränken sich auf die Rammposten der Photovoltaikmodule und die Trafostationen. Die Beeinträchtigungen durch die Rammposten sind reversibel. Aufgrund der festgesetzten Begrünung bleiben die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering. Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm sind nur baubedingt zu erwarten. Aufgrund der zeitlichen Begrenztheit verursachen diese jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Nutzung selbst verursacht keine anlagenbedingten Lärmemissionen.

Insgesamt können die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Nutzung im Gebiet kompensiert werden. Durch Maßnahmen der Anlage von extensivem Grünland, von Wildwechselflächen und Baum-Strauch-Hecken aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen findet eine erhebliche

---

**Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan  
"Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Milttern" - Stadt Tangermünde**

---

Aufwertung des Zustandes von Natur und Landschaft statt. Diese soll im Fall der Aufhebung des Bebauungsplanes wieder angerechnet werden können.

## **5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Im Rahmen der flächendeckenden Untersuchung des gesamten Stadtgebietes der Stadt Tangermünde wurde die Fläche des Plangebietes als geeignete Fläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bewertet, da sie sich im 500 Meter Abstandsbereich von der Bahnlinie Stendal-Tangermünde befindet und überwiegend nicht mehr als 25 Bodenpunkte aufweist. Der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes können die Ergebnisse der Untersuchung entnommen werden.

## **6. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Milttern" in der Stadt Tangermünde steht die Förderung der Belange der Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen im Vordergrund. Durch die Nutzung der Sonnenenergie wird der Anteil regenerativer Energiequellen kontinuierlich im Sinne des Bundesgesetzgebers erhöht. Dies trägt zum Klimaschutz bei.

Die Fläche befindet sich überwiegend auf Grenzertragsböden mit bis zu 25 Bodenpunkten im 500 Meter Abstandsbereich zur Bahnstrecke Stendal-Tangermünde. Die Aufstellung des Bebauungsplanes beeinträchtigt die Erfordernisse der Raumordnung aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Es erfolgt eine Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft. Diese Beeinträchtigungen sind erforderlich. In der Stadt Tangermünde stehen geeignete Konversionsflächen aus baulicher oder sonstiger wirtschaftlicher Nutzung nicht in dem zur Förderung erneuerbarer Energien erforderlichen Umfang zur Verfügung, so dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich ist. Bis zum Erreichen einer nahezu treibhausneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzwägungen eingebracht werden. Dieser Belang ist daher auch in der Lage, die aus dem Grundsatz 85 resultierenden Belange der Raumordnung und die Belange der Landwirtschaft zu überwiegen.

Die Belange von Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet wird aufgewertet. Die Belegung mit Photovoltaikmodulen auf Gestellen mit Rammposten ist reversibel.

Insgesamt rechtfertigen die überwiegenden Belange der Förderung der Nutzung regenerativer Energiequellen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Tangermünde, Oktober 2025

Schilm  
Bürgermeister